

Satzung der Stadt Fulda über die Verwaltungsgebühren für Personenstandsurkunden

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und des Art. 1 § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 28. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

Die Stadt Fulda legt für den Bereich des Standesamtes Fulda nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Gebühren für das Personenstandswesen in Abweichung von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport fest. Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Für die unter den Nummern 6511, 6512, 6513, 6514 und 653 in der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964), beschriebenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren festgelegt:
- für die Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen (§ 55 Abs. 1 PStG) - Verzeichnis Nr. 6511 - 15,-- Euro
 - für die Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG) - Verzeichnis Nr. 6512 - 12,-- Euro
 - für die Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG) - Verzeichnis Nr. 6513 - 12,-- Euro
 - für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird - Verzeichnis Nr. 6514 - 7,50 Euro
 - für die Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV) - Verzeichnis Nr. 653 - 15,-- Euro

- (2) Im Übrigen bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Fulda, 29.06.2010



Der Magistrat der Stadt Fulda

Gerhard Möller
Oberbürgermeister

